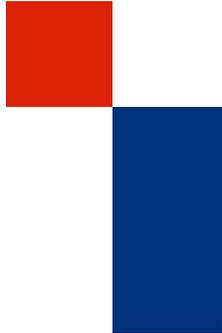


3.3.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2021

3. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.11. – 13.11.2021

Bestätigung der
Ersten Gesetzesvertretenden Verordnung
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende Gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 17. Juni 2021 ([KABl. I 2021, S. 110f](#)) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 17. Juni 2021 die anliegende Gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt Teil I 2021, [Seite 110f.](#) veröffentlicht (Anlage 1).

II.

Mit der Gesetzesvertretenden Verordnung hat die Kirchenleitung auf die Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD (VwGG.EKD) reagiert, die zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist und seitdem unmittelbare Geltung für die EKvW entfaltet. Schwerpunkte der Änderungen sind insbesondere die Neuregelung der Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Einführung einer Generalklausel und der künftige Umgang mit dem im staatlichen Recht ab dem 1. Januar 2022 verpflichtend eingeführten elektronischen Rechtsverkehr für sogenannte professionelle Anwender. Daneben zielen die Rechtsänderungen auf eine Beschleunigung der Gerichtsverfahren und allgemein auf eine Modernisierung des VwGG.EKD, z.B. durch gendergerechte Sprache.

Das VwGG.EKD in der ab 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist abrufbar im Fachinformationssystem Kirchenrecht der EKD unter <https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/47429>.

Die Veränderungen und deren Begründung sind im Einzelnen nachvollziehbar anhand der Synodenvorlage auf der Homepage der EKD unter folgendem Link:

https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/16-TOP-XVI-KG-Aenderung-kg-verfahrensrechtlicher-Regelungen.pdf

Anlässlich der Rechtsänderungen der EKD wurde das westfälische Ausführungsgesetz zum VwGG.EKD (AGVwGG.EKD) auf etwaigen Anpassungsbedarf überprüft. Die überwiegende Zahl der insgesamt wenigen Änderungsvorschläge gehen auf sprachliche Anpassungen an das VwGG.EKD oder sonstige redaktionelle Bedarfe zurück (vgl. hierzu Anlage 2). Genauer betrachtet wurden aber die beiden oben genannten Schwerpunkte der EKD-Rechtsänderung.

1. Zuständigkeitsausschlüsse

Der Wechsel in §§ 15, 16 VwGG.EKD¹ weg von einer engen und enumerativen Ausgestaltung der Zuständigkeit hin zu einer offeneren Generalklausel mit einzelnen Ausschlüssen trägt dem Gedanken Rechnung, dass grundsätzlich alle kirchenrechtlichen Streitigkeiten auch (kirchen-)verwaltungsgerichtlich überprüfbar sein sollen. Ausgenommen sind gemäß § 16 VwGG.EKD allerdings wie schon in der Vergangenheit Entscheidungen der Synoden und Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung oder aus dem kirchlichen Wahlrecht. Darüber hinaus können die Gliedkirchen durch Gesetz weitere Streitigkeiten von der Kontrolle der kirchlichen Verwaltungsgerichte ausnehmen. Nach intensivem Austausch mit den juristischen Mitgliedern der Verwaltungskammer der EKvW wie auch mit den verschiedenen Fachdezernenten des Landeskirchenamtes auf der Basis von Zuständigkeitsausschlüssen anderer Landeskirchen wurde in der Gesetzesvertretenden Verordnung der EKvW auf Zuständigkeitsausschlüsse verzichtet.

Für einzelne Bereiche gibt es bereits Sonderzuweisungen, so etwa für den Bereich der Kirchensteuern (§§ 14 KiStG, 25 KiStO) oder die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts (§ 10 VokO); hier sollte Unklarheit durch Doppelregelungen vermieden werden. Im Bereich

¹ Zentrale Vorschriften, auf die in der Begründung Bezug genommen wird, werden in Anlage 4 zitiert, da aufgrund der Länge mancher Vorschriften die Lesbarkeit der Vorlage andernfalls stark eingeschränkt würde.

des Friedhofsrechts stellen Streitigkeiten im Nutzungsverhältnis zwischen Hinterbliebenen und dem kirchlichen Friedhofsträger schon keine innerkirchliche Streitigkeit dar, so dass ein Ausschluss an dieser Stelle obsolet ist. Gleiches gilt für die Benutzungsverhältnisse zwischen SchülerInnen und kirchlichen Schulen. Auch von einer gesonderten Klarstellung, dass Wahlen nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wie schon bislang nicht zum Bereich des kirchlichen Wahlrechts, sondern dem des Dienstrechts gehören, wurde abgesehen, um nicht umgekehrt durch Hinweis darauf unnötige Klagen zu provozieren. Eine ausführlichere Auseinandersetzung mit diesen Themen kann der Stellungnahme der Verwaltungskammer der EKvW entnommen werden (vgl. Anlage 3).

2. Elektronischer Rechtsverkehr

Unverändert durch die Rechtsänderungen im November 2020 verweist § 65 VwGG.EKD² auch weiterhin dynamisch auf die VwGO, soweit nicht kirchengesetzlich anderes geregelt ist. Die Verweisung erfasst damit auch die staatlichen Vorschriften der §§ 55a ff VwGO über den elektronischen Rechtsverkehr. Wie die EKvW hält auch die EKD es entgegen ihrer ursprünglich geäußerten Haltung mittlerweile für erforderlich, rechtlich genau zu definieren, in welchem Umfang die im staatlichen Recht seit 2013 offiziell vorbereitete Digitalisierung der Justiz auch bei den Kirchengerichten Einzug erhalten soll. Dies wurde im Kontakt zwischen den zuständigen Fachverantwortlichen der EKD und der EKvW deutlich.

In dem Austausch teilten die EKD-Vertreterinnen auch mit, dass man sich in der EKD darauf verständigt habe, für die bei ihr angesiedelten Kirchengerichten zum 1. Januar 2022 die Kommunikation über elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfächer einzuführen. Die notwendigen rechtlichen und technischen Umsetzungsschritte würden derzeit vorbereitet, damit der in der staatlichen Justiz ab Anfang des kommenden Jahres allgemein gültige Standard zeitgleich bei den EKD-Gerichten zur Anwendung komme.

Um unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage eine sinnvolle Rechtslage für die EKvW herzustellen, wurde in die Gesetzesvertretende Verordnung folgender § 8 in das AGVwGG aufgenommen:

„§ 8

(Zu § 65 VwGG.EKD)

(1) ¹Die §§ 55b und 55c der Verwaltungsgerichtsordnung gelten in Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD nicht entsprechend. ²In diesen Verfahren gelten die §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 55a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung ab dem 1. Januar 2022 sowie mit der Maßgabe entsprechend, dass Kirchengemeinden und aus ihnen zusammengeschlossene Verbände nach dem Verbandsgesetz keiner Pflicht zur Übermittlung elektronischer Dokumente unterliegen.

(2) Die Anwendung der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung gemäß Satz 2 kann durch Beschluss der Kirchenleitung, der im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen ist, bis längstens 1. Januar 2023 ausgesetzt werden.“

Durch Satz 1 wird die Pflicht zur Führung einer elektronischen Gerichtsakte und Nutzung elektronischer Formulare ausgeschlossen. Nach einhelliger Erfahrung der hauptberuflichen Richterinnen und Richter, die in der Verwaltungskammer der EKvW wie auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit der EKD mitwirken, ist die Einführung dieser elektronischen Instrumente mit sehr großem Aufwand ver-

² S. o.

bunden. Angesichts der überschaubaren Fallzahlen in der EKvW wie auch in allen anderen Gliedkirchen ist dieser Aufwand nicht verhältnismäßig.

Satz 2 stellt dagegen klar, dass ab dem 1. Januar 2022 die genannten und dann geltenden §§ 55a und 55d VwGO³ einschließlich der *Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach* (<https://www.gesetze-im-internet.de/ervv/ERVV.pdf>) innerhalb der Verwaltungskammer Anwendung finden. Demnach sind professionelle Anwender (grundsätzlich: Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts) ab diesem Datum verpflichtet, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen auf dem vorgeschriebenen elektronischen Weg bei der Verwaltungskammer der EKvW einzureichen. Von dieser Pflicht werden durch den letzten Halbsatz des Satzes 2 insbesondere Kirchengemeinden ausgenommen, da diese jedenfalls in kirchenrechtlichen Streitigkeiten mit dem Kirchenkreis bzw. dem Kreiskirchenamt nicht durch Letzteres als regelhaftem professionellen Vertreter vertreten werden können und ihnen vergleichbar mit Naturalpersonen im staatlichen Recht die Nutzung bestimmter Software nicht zugemutet werden kann.

Umgekehrt werden die Verwaltungskammer und damit letztlich das Landeskirchenamt durch Satz 2 verpflichtet, ein entsprechendes *besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPO)* einzurichten. Diese Verpflichtung stellt sich angesichts folgender Gesichtspunkte als tragbar dar:

1. Mit der Einführung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs setzt die EKvW für ihre Verwaltungskammer einen ab dem 1. Januar 2022 bundesweit allgemeingültigen Standard um, der insbesondere von Rechtsanwälten, gegebenenfalls aber auch von den kirchlichen Körperschaften erwartet werden dürfte, da jedenfalls erstere, eventuell aber auch beide ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Vorkehrungen zur elektronischen Kommunikation ohnehin vorhalten müssen. An dieser Stelle als Kirche einen Sonderweg zu gehen und entgegen aller Digitalisierungsbewegungen (einschließlich der eindrücklichen Erfahrungen aus der Corona-Pandemie) auf papierenen Eingängen zu beharren, fiel aus der Zeit.
2. Juristisch wird teilweise die Meinung vertreten, dass die kirchlichen Körperschaften als juristische Personen des öffentlichen Rechts ab dem 1. Januar 2022 gemäß § 55d VwGO selbst verpflichtet seien, ein besonderes elektronisches Behördenpostfach vorzuhalten, da sie zu den sogenannten professionellen Anwendern zählten und bei entsprechenden Streitigkeiten vor staatlichen Gerichten (z.B. im Arbeitsrecht) in der Lage sein müssten, Schriftsätze auf dem gesetzlich beschriebenen elektronischen Weg einzureichen. Seinem Wortlaut nach sieht das staatliche Recht an dieser Stelle keine Ausnahme für kirchliche Körperschaften vor. Unabhängig davon, ob diese Meinung angesichts verfassungsrechtlicher Garantien für die Kirchen letztlich Bestand haben wird, erscheint es nicht ausgeschlossen, dass erstinstanzliche Gerichte Prozesshandlungen, die nicht elektronisch eingehen, als nicht unternommen bewerten und ein Rechtsstreit infolgedessen gegen die kirchliche Körperschaft entschieden werden könnte. Zwar ließe sich diese Entscheidung ggf. im Instanzenzug revidieren. Die in der Zwischenzeit herrschende Rechtsunsicherheit sowie den damit verbundenen Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen gilt es zu vermeiden. Insofern ist es ohnehin sinnvoll, entsprechendes Wissen im Bereich der landeskirchlichen IT-Abteilung aufzubauen.

³ S. o.

3. Der Bund und das Land NRW haben die entsprechende elektronische Infrastruktur aufgebaut und stellen sie größtenteils kostenfrei zur Verfügung (vgl. hier die Hinweise in Anlage 3 S. 5). Verhandlungen mit der zuständigen Bund-Länder-Kommission und notwendigen sog. Intermediärdiensten wurden aufgenommen.
4. Die juristischen Mitglieder der Verwaltungskammer der EKvW sind durch ihre dienstliche Tätigkeit an staatlichen Gerichten im Umgang mit Eingängen im besonderen elektronischen Behördenpostfach und der Anwendung der begleitenden Rechtsverordnungen und technischen Richtlinien geübt.

Mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs eröffnet die Landeskirche daher einen zeitgemäßen und insgesamt verhältnismäßigen Zugang zu kirchengerichtlichen Überprüfungen innerkirchlicher Streitigkeiten.

Auf der Ebene der EKD entwickelt sich die Diskussion zu den rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sowohl zum Zeitpunkt des Beschlusses der Gesetzesvertretenden Verordnung wie auch bei Erstellung dieser Vorlage für die Landessynode noch sehr dynamisch. Daneben fehlt abhängig auch vom Verhandlungsergebnis der EKD die Gewissheit, ob eine Einführung in der EKvW aus technischen Gründen tatsächlich bis zum 1. Januar 2022 gewährleistet werden kann. Deshalb wurde die Kirchenleitung durch Absatz 2 ermächtigt, notfalls durch Beschluss kurzfristig die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs um längstens ein Jahr hinauszuschieben. Hierzu wird sicher während der Landessynode mündlich Näheres berichtet werden können.

III.

Um ein paralleles Inkrafttreten der Änderungen des AGVwGG.EKD mit den Änderungen des VwGG.EKD zu gewährleisten, wurde die Änderung im Wege der Gesetzesvertretenden Verordnung vollzogen. Durch die sachlich gebotene Einbindung der Expertise der Verwaltungskammer der EKvW sowie der entsprechenden Gremien der EKvW war eine Befassung der Landessynode in ihrer Sitzung vom 30. Mai - 2. Juni 2021 nicht realisierbar.

Anhänge:

- Anlage 1 – veröffentlichte Gesetzesvertretende Verordnung im KABI. I 2021 S. 110
- Anlage 2 – Synopse AGVwGG.EKD: alte und neue Fassung
- Anlage 3 – Stellungnahme Verwaltungskammer der EKvW vom 19. Mai 2021
- Anlage 4 – zentrale zitierte Rechtsvorschriften

Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes
zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG.BVG-EKD) vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 482), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 20. November 2018 (KABl. 2018 S. 262), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4
(zu § 9 Absatz 3 BVG-EKD)
Vikarinnen und Vikare

- (1) Vikarinnen und Vikare erhalten Vikariatsbezüge für die Zeit vom Tage ihrer Berufung zur Vikarin oder zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikarin oder Vikar.
- (2) 1. Vikarinnen und Vikare erhalten einen Grundbezug in Höhe von 50 % der Bezüge der Erfahrungsstufe 5 der Besoldungsgruppe A 12. 2. Der Grundbezug wird auf volle Euro aufgerundet und monatlich im Voraus gezahlt.
- (3) Für den Familienzuschlag gilt § 13 BVG-EKD entsprechend.
- (4) Zu den Bestandteilen der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter gilt das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von § 79 LBesG NRW.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bielefeld, 1. Juni 2021

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.)

Schlüter

Dr. Kupke

Az.: 350.001

Nr. 53
Erste Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD

Vom 17. Juni 2021

Auf Grund der Artikel 144 und 158 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 345) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
(Zu § 6 Absatz 2 und 3 VwGG.EKD)

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Verwaltungskammer kann seitens des Landeskirchenamtes mit der Verpflichtung der übrigen Mitglieder beauftragt werden.
- (2) Die Namen der Mitglieder der Verwaltungskammer einschließlich Stellvertretung sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
(Zu § 11 VwGG.EKD)**

Für den Auslagenersatz sowie die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verwaltungskammer sind die Bestimmungen der EKD (Verordnung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland – Entschädigungsverordnung der EKD – EntschV.EKD vom 1. Juli 2011 [ABl. EKD 2011 S. 146] in der jeweils geltenden Fassung) anzuwenden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 49“ das Wort „der“ gestrichen.
- b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden“ durch die Wörter „dem vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 werden die Wörter „der oder des Vorsitzenden“ durch die Wörter „des vorsitzenden Mitglieds“ ersetzt.

4. § 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, erlässt diesen das Landeskirchenamt.“

5. In § 7 Satz 2 wird nach der Angabe „§§ 478–484“ die Angabe „ZPO“ angefügt.
6. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

**„§ 8
(Zu § 65 VwGG.EKD)**

(1) Die §§ 55b und 55c der Verwaltungsgerichtsordnung gelten in Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD nicht entsprechend. In diesen Verfahren gelten die §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 55a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung ab dem 1. Januar 2022 sowie mit der Maßgabe entsprechend, dass Kirchengemeinden und aus ihnen zusammengeschlossene Verbände nach dem Verbandsgesetz keiner Pflicht zur Übermittlung elektronischer Dokumente unterliegen.

(2) Die Anwendung der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung gemäß Satz 2 kann durch Beschluss der Kirchenleitung, der im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen ist, bis längstens 1. Januar 2023 ausgesetzt werden.“

7. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Komma und das Wort „Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

8. Der bisherige § 9 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bielefeld, 17. Juni 2021

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.)

Schlüter

Dr. Kupke

Az.: 090.303

**Synopse bzgl. des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – AGVwGG.EKD)**

Stand: 16.09.2021

Bisheriges Recht	Entwurf Überarbeitung	Begründung / Anmerkungen
Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – AGVwGG.EKD) Vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 345)	Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – AGVwGG.EKD) Vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 345), zuletzt geändert am ... Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. ... S. ...)	Redaktionelle Anpassung
Die Landessynode hat nach Artikel 158 Kirchenordnung in Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 330) das folgende Kirchengesetz beschlossen:	Die Landessynode hat nach Artikel 158 Kirchenordnung in Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 330), Berichtigung vom 4. Juli 2011 (ABl. EKD 2011 S. 149), zuletzt geändert am 9. November 2020 (ABl. EKD 2020 S. 272) , das folgende Kirchengesetz beschlossen:	Redaktionelle Anpassung hinsichtlich der ergänzten Daten zum VwGG.EKD
§ 1 (Zu § 2 VwGG.EKD)	§ 1 (Zu § 2 VwGG.EKD)	
Kirchliches Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug ist die Verwaltungskammer.	Kirchliches Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug ist die Verwaltungskammer.	
§ 2 (Zu § 5 VwGG.EKD)	§ 2 (Zu § 5 VwGG.EKD)	
¹ Die durch die Evangelische Kirche von Westfalen zu bestellenden Mitglieder der Verwaltungskammer werden von der Landessynode nach Artikel 121 Kirchenordnung gewählt. ² Die Wahl	¹ Die durch die Evangelische Kirche von Westfalen zu bestellenden Mitglieder der Verwaltungskammer werden von der Landessynode nach Artikel 121 Kirchenordnung gewählt. ² Die Wahl	

wird nach Artikel 140 Absatz 2 Kirchenordnung vom Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode vorbereitet.	wird nach Artikel 140 Absatz 2 Kirchenordnung vom Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode vorbereitet.	
§ 3 (Zu § 7 Absatz 2 VwGG.EKD)	§ 3 (Zu § 6 Absätze 2 und 3 VwGG.EKD)	Überarbeitung VwGG.EKD zum 1.7.2021: • § 7 VwGG.EKD ist jetzt § 6 VwGG.EKD
Die oder der Vorsitzende der Verwaltungskammer kann seitens des Landeskirchenamtes mit der Verpflichtung der Mitglieder beauftragt werden.	(1) Das vorsitzende Mitglied der Verwaltungskammer kann seitens des Landeskirchenamtes mit der Verpflichtung der übrigen Mitglieder beauftragt werden.	• Redaktionelle Anpassung an Überarbeitung VwGG.EKD • Zur besseren Lesbarkeit Aufteilung des erweiterten Regelungsinhaltes in zwei Absätze
	(2) Die Namen der Mitglieder der Verwaltungskammer einschließlich Stellvertretung sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.	Konkretisierung des neuen § 6 Abs. 3 VwGG.EKD
§ 4 (Zu § 8 VwGG.EKD)	§ 4 (Zu § 11 VwGG.EKD)	Überarbeitung VwGG.EKD zum 1.7.2021: • § 8 VwGG.EKD ist jetzt § 11 VwGG.EKD
Für den Auslagenersatz sowie die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verwaltungskammer sind die Bestimmungen der EKD (Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland – Entschädigungsverordnung – EntschV.EKD vom 17. April 1998 in der jeweils geltenden Fassung) betreffend die Mitglieder der Disziplinarkammer anzuwenden.	Für den Auslagenersatz sowie die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verwaltungskammer sind die Bestimmungen der EKD (Verordnung über die Aufwands entschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland – Entschädigungsverordnung der EKD – EntschV.EKD vom 1. Juli 2011 (ABl. EKD 2011 S. 146) in der jeweils geltenden Fassung) betreffend die Mitglieder der Disziplinarkammer anzuwenden.	Redaktionelle Anpassung
§ 5 (Zu § 12 Absatz 3 VwGG.EKD)	§ 5 (Zu § 12 Absatz 3 VwGG.EKD)	
(1) ¹ Für die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen wird eine Geschäftsstelle am Sitz des Landeskirchenamtes gebildet. ² Das Landeskirchenamt hat für die erforderliche Personal- und Sachausstattung zu sorgen. ³ Die Vorgänge der Geschäftsstelle sind organisatorisch von den Vorgängen des Landeskirchenamtes zu trennen.	(1) ¹ Für die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen wird eine Geschäftsstelle am Sitz des Landeskirchenamtes gebildet. ² Das Landeskirchenamt hat für die erforderliche Personal- und Sachausstattung zu sorgen. ³ Die Vorgänge der Geschäftsstelle sind organisatorisch von den Vorgängen des Landeskirchenamtes zu trennen.	

<p>(2) Mit den Aufgaben einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer über die erforderliche Sachkunde verfügt.</p>	<p>(2) Mit den Aufgaben einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer über die erforderliche Sachkunde verfügt.</p>	
<p>(3) Für die Ausschließung und Ablehnung von Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten gilt § 49 der Zivilprozessordnung entsprechend.</p>	<p>(3) Für die Ausschließung und Ablehnung von Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten gilt § 49 der Zivilprozessordnung entsprechend.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vermittlung des gesamten Schriftverkehrs zwischen der Verwaltungskammer, ihren Mitgliedern und den Verfahrensbeteiligten, 2. die Ausführung richterlicher Anordnungen, 3. die Protokollführung, 4. die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen, 5. Entschädigung von sachverständigen Personen sowie Zeuginnen und Zeugen und 6. Entscheidungen über Kostenfestsetzungen. 	<p>(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vermittlung des gesamten Schriftverkehrs zwischen der Verwaltungskammer, ihren Mitgliedern und den Verfahrensbeteiligten, 2. die Ausführung richterlicher Anordnungen, 3. die Protokollführung, 4. die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen, 5. Entschädigung von sachverständigen Personen sowie Zeuginnen und Zeugen und 6. Entscheidungen über Kostenfestsetzungen. 	
<p>(5) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren Stillschweigen zu wahren. ²Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden. ³Rechtsauskünfte dürfen nicht erteilt werden.</p>	<p>(5) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren Stillschweigen zu wahren. ²Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden. ³Rechtsauskünfte dürfen nicht erteilt werden.</p>	
<p>(6) ¹Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wird durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten des Landeskirchenamtes ausgeübt. ²Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder dem berichterstattenden Mitglied verantwortlich.</p>	<p>(6) ¹Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wird durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten des Landeskirchenamtes ausgeübt. ²Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein dem vorsitzenden Mitglied oder dem berichterstattenden Mitglied verantwortlich.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an Überarbeitung VwGG.EKD</p>

(7) Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die die Kirchenleitung auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Verwaltungskammer erlässt.	(7) Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die die Kirchenleitung auf Vorschlag des vorsitzenden Mitglieds der Verwaltungskammer erlässt.	Redaktionelle Anpassung an Überarbeitung VwGG.EKD
§ 6 (Zu § 18 VwGG.EKD)	§ 6 (Zu § 18 VwGG.EKD)	
¹ Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. ² Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ³ Diesen erlässt das Landeskirchenamt. ⁴ Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung, die das Landeskirchenamt selbst getroffen hat, so entscheidet die Kirchenleitung; dies gilt nicht, soweit das Landeskirchenamt als beauftragte Stelle für andere Rechtsträger als die Landeskirche tätig geworden ist oder die Kirchenleitung die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Fällen dem Landeskirchenamt übertragen hat.	¹ Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. ² Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ³ Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, erlässt diesen das Landeskirchenamt. ⁴ Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung, die das Landeskirchenamt selbst getroffen hat, so entscheidet die Kirchenleitung; dies gilt nicht, soweit das Landeskirchenamt als beauftragte Stelle für andere Rechtsträger als die Landeskirche tätig geworden ist oder die Kirchenleitung die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Fällen dem Landeskirchenamt übertragen hat.	Der bisherige Satz 3 entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtslage. So regelt § 5 Absatz 3 Beihilfenverordnung, dass die Widerspruchsbescheide (und die Klagevertretung) in Beihilfesachen für bestimmte Beihilfeberechtigte durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte erfolgen. Weiter schafft die vorgeschlagene Änderung Flexibilität für zukünftige Änderungen der Zuständigkeit für Widerspruchsbescheide in anderen Zusammenhängen.
§ 7 (Zu § 31 Absatz 4 VwGG.EKD)	§ 7 (Zu § 31 Absatz 4 VwGG.EKD)	
¹ Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden. ² Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Abnahme von Eiden und Befragungen (§§ 478–484).	¹ Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden. ² Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Abnahme von Eiden und Befragungen (§§ 478 – 484 ZPO).	Redaktionelle Anpassung
	§ 8 (Zu § 65 VwGG.EKD)	Neu eingefügt
	(1) ¹Die §§ 55b und 55c der Verwaltungsgerichtsordnung gelten in Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD nicht	<u>Zu Abs. 1:</u> Bei § 65 VwGG.EKD ¹ handelt es sich um eine dynamische Verweisung auf die VwGO. Die §§ 55a - 55d regeln im staatlichen Prozessrecht

¹ § 65 VwGG.EKD: „Zur Ergänzung dieses Gesetzes finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder die Besonderheiten des kirchlichen Verfahrens dem entgegenstehen.“

entsprechend. 2In diesen Verfahren gelten die §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 55a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung ab dem 1. Januar 2022 sowie mit der Maßgabe entsprechend, dass Kirchengemeinden und aus ihnen zusammengesessene Verbände nach dem Verbandsgesetz keiner Pflicht zur Übermittlung elektronischer Dokumente unterliegen.

(2) Die Anwendung der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung gemäß Satz 2 kann durch Beschluss der Kirchenleitung, der im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen ist, bis längstens 1. Januar 2023 ausgesetzt werden.

die Themen „Elektronischer Rechtsverkehr“ und „Elektronische Aktenführung“. Im Interesse der Rechtsklarheit regelt § 8 AGVwGG.EKD n.F. kirchenrechtlich, inwieweit diese Vorschriften auch in der kirchlichen Verwaltungsgerichten zur Anwendung kommen. und wie folgt begründet wird:

- Von der Einführung der elektronischen Gerichtsakte wird im Hinblick auf den damit verbundenen hohen Aufwand bei gleichzeitig überschaubarer Zahl an Verfahren vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten aktuell abgesehen (§ 55b VwGO).
- Ebenso wird die Einführung elektronischer Formulare ausgeschlossen (§ 55c VwGO).
- Bewusst wird hingegen klargestellt, dass die ab dem 1. Januar 2022 ohnehin u. a. für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts vor staatlichen Gerichten geltende Pflicht zur elektronischen Einreichung von Schriftsätzen und sonstigen Unterlagen zeitgleich auch für Verfahren vor der Verwaltungskammer Anwendung finden soll. Hierbei findet die staatliche „Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV“ (BGBl. Teil I Nr. 75 vom 29.11.2017, Seite 3803 ff) entsprechende Anwendung, in welcher die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs beschrieben sind. Eine Ausnahme wird für Kirchengemeinden und aus ihnen zusammengesessenen Verbänden definiert, um insbesondere kleinere Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne technischen Umstellungsaufwand den Zugang zur Verwaltungskammer auf bisherigem Weg (Post, Fax) zu ermöglichen. In weltlichen Streitigkeiten kann sich eine Kirchengemeinde ggf.

		<p>durch den Kirchenkreis vor einem staatlichen Gericht (z. B. Arbeitsgericht) vertreten lassen. Hinsichtlich der Verwaltungskammer sind durchaus Fallkonstellationen denkbar, dass Kirchengemeinde und Kirchenkreis Prozessbeteiligte sind, so dass die Vertretung der einen Körperschaft durch die andere ausgeschlossen ist (§ 55a und 55d VwGO).</p> <p>Mit der grundsätzlichen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs vor der Verwaltungskammer vollzieht die Evangelische Kirche von Westfalen die allgemeine technische Entwicklung nach, ohne dass dadurch Kosten oder Aufwand in nennenswertem Ausmaß entstehen.</p> <p><u>Zu Abs. 2:</u> Auf der Ebene der EKD entwickelt sich die Diskussion zu den rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs momentan noch sehr dynamisch. Daneben fehlt derzeit die Gewissheit, ob eine Einführung in der EKvW aus technischen Gründen tatsächlich bis zum 1. Januar 2022 gewährleistet werden kann. Deshalb wird die Kirchenleitung in Abs. 2 ermächtigt, notfalls durch entsprechenden Beschluss die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs um längstens ein Jahr hinauszuschieben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 (Außerkräftreten, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen)</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 (Außerkräftreten, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen)</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>(1) Das Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGVwGG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 320) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.</p>	<p>(1) Das Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGVwGG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 320) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.</p>	

(2) Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.	(2) Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.	
(3) Gerichtshängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.	(3) Gerichtshängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.	Der bisherige Absatz 3 ist entbehrlich geworden und wird daher aufgehoben.
§ 9 (Außerkräftreten der VwGG/DG-Entschädigungsverordnung)	§ 9 (Außerkräftreten der VwGG/DG-Entschädigungsverordnung)	Aufhebung – Begründung sh. unten
¹ Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskammer und der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (VwGG/DG-Entschädigungsverordnung – VwGGDG-EVO) vom 25. November 1998 (KABl. 1998 S. 259), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Umstellung dienstrechtlicher und anderer Bestimmungen auf den Euro vom 20. September 2001 (KABl. 2001 S. 276), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. ² Bei Verfahren, die nach dem 31. Dezember 2010 noch gerichtshängig sind, erfolgt die Entschädigung nach § 4.	¹Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskammer und der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (VwGG/DG-Entschädigungsverordnung – VwGGDG-EVO) vom 25. November 1998 (KABl. 1998 S. 259), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Umstellung dienstrechtlicher und anderer Bestimmungen auf den Euro vom 20. September 2001 (KABl. 2001 S. 276), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. ²Bei Verfahren, die nach dem 31. Dezember 2010 noch gerichtshängig sind, erfolgt die Entschädigung nach § 4.	Diese Bestimmung besitzt keinen materiellen Regelungsgehalt mehr, da es keine Verfahren mehr gibt, die nach dem 31. Dezember 2010 noch gerichtshängig sind. Der bisherige § 9 wird daher aufgehoben.

Die Verwaltungskammer Der Vorsitzende

Verwaltungskammer der EKvW Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

21. April 2020

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

19. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Roth,

zu den aktuellen Überlegungen zur Änderung des AG VwGG.EKD äußere ich mich nach einer Erörterung hierüber mit Ihnen und nach nochmaliger Beteiligung der übrigen Mitglieder der Verwaltungskammer wie folgt:

1. Zu den im Anschluss an Überlegungen und Regelungsmodellen aus anderen Landeskirchen erwogenen Zuständigkeitsausschlüssen für das Verfahren vor der Verwaltungskammer der evangelischen Kirche von Westfalen ist aus Sicht ihrer Mitglieder Folgendes anzumerken:

Ein Ausschluss der Zuständigkeit für Entscheidungen über die Vergabe von Kollekten ist sachlich angemessen, allerdings entbehrlich, weil insofern, soweit ersichtlich, ohnehin kaum jemals subjektive Rechte Einzelner betroffen sein dürften, deren Einhaltung im gerichtlichen Verfahren überprüft werden könnte. Entsprechende Rechtsstreitigkeiten dürfte es bisher auch auf Verwaltungsebene kaum gegeben haben.

Der zunächst angedachte Ausschluss einer Zuständigkeit in Kirchensteuersachen erscheint gleichfalls entbehrlich. Er dürfte sich bereits aus der anderweitigen Zuweisung im Sinne von § 15 VwGG.EKD nach § 14 KiStG und § 25 KiStO ergeben und eine zusätzliche Regelung ist auch nicht zur Klarstellung geboten. Hier ist seit jeher eine Überprüfung durch die Finanzgerichte vorgesehen, an der sich durch die Generalklausel wegen der bestehenden Sonderzuweisung nichts ändert. Zur Vermeidung von Missverständnissen über den Umfang von der Justiziabilität vollständig ausgeschlossener Angelegenheiten wird angeregt, Kirchensteuersachen nicht ausdrücklich aufzuführen.

- 2 -

Auch ein Ausschluss der gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen aus dem Friedhofsrecht erschließt sich nicht unmittelbar. Es handelt sich insofern bereits nicht um innerkirchliche Angelegenheiten, die im Verhältnis zwischen Staat und Kirche kirchlichen Gerichten zugewiesen werden könnten. In der staatlichen höchstrichterlichen Rechtsprechung ist seit langem geklärt, dass eine korporierte Religionsgemeinschaft öffentliche Gewalt im Sinn des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG ausübt, wenn sie als Friedhofsträgerin auftritt, also einen öffentlichen Friedhof betreibt, auf dem Hinterbliebene die ihnen durch staatliches Recht auferlegte Bestattungspflicht erfüllen (vgl. weitere Nachweise bei OVG NRW, Beschluss vom 3. Januar 2017 – 19 A 1970/14 –, juris, Rn. 6). Ein derartiger Ausschluss erscheint deshalb in der gerichtlichen Verfahrensordnung für innerkirchliche Angelegenheiten systemfremd.

Die Erwägung, Entscheidungen über die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts, soweit nicht nur Verfahrensmängel geltend gemacht werden, von der Zuständigkeit auszunehmen, erschließt sich nach geltendem Kirchenrecht nicht: Auch insoweit dürfte § 15 VwGG.EKD einer Zuständigkeit der Verwaltungskammer entgegen stehen, weil Entscheidungen der in Rede stehenden Art nach § 10 Abs. 2 und 3 VokO nur mit dem Widerspruch bei der Kirchenleitung angegriffen werden können, deren Entscheidung endgültig ist. Damit ist der angeordnete Teilausschluss nicht nur entbehrlich, sondern durch die erwogene Beschränkung der gerichtlichen Überprüfung auf Verfahrensmängel auch irreführend. Sind Widerspruchsentscheidungen der Kirchenleitung endgültig, so dürften sie vollständig – auch hinsichtlich etwaiger Verfahrensmängel – nicht der Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichte unterliegen. Der Regelungsvorschlag würde hier unnötige Rechtsunsicherheit schaffen und bezogen auf Verfahrensmängel unbegründete Erwartungshaltungen wecken. Soll allerdings der Umfang der Überprüfung der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts entsprechend der Regelung über die Ordination in § 4 Abs. 3 PfdG.EKD dahingehend erweitert werden, eine rechtliche Überprüfung immerhin insoweit zu eröffnen, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden, wäre der vorgesehene Ausschluss nicht das richtige Instrument. Vorzugswürdig und im Sinne der Einführung der Generalklausel in § 15 VwGG.EKD läge es dann eher nahe, perspektivisch gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche die Endgültigkeit der Widerspruchsentscheidung der Kirchenleitung nach § 10 Abs. 3 VokO zu überdenken und durch eine § 4 Abs. 3 PfdG.EKD entsprechende Regelung über eine beschränkte Überprüfbarkeit zu ersetzen.

Auch eine überzeugende Begründung dafür, Entscheidungen in Benutzungsverhältnissen kirchlicher Schulen kirchengerichtlicher Kontrolle zu entziehen, ist nicht ersichtlich. Hier gilt ebenso wie für das Friedhowswesen: Das kirchliche Recht kann keinen Einfluss darauf nehmen, ob für den Bereich des kirchlichen Schulwesens der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten umfassend eröffnet bleibt. Sofern dies der Fall ist, handelt es sich nicht um innerkirchliche Angelegenheiten, über die die kirchengerichte entscheiden können. Von einer im Ansatz fehlenden Zuständigkeit für nach außen wirkende kirchliche Entscheidungen im Rahmen staatlicher Regelungen lassen sich keine Ausschlüsse vornehmen. Sofern hier innerkirchliche Angelegenheiten denkbar sein sollten, für die staatliche Gerichte nicht zuständig wären, wäre eine

sachliche Rechtfertigung für einen Ausschluss der kirchengerichtlichen Zuständigkeit hingegen nicht ersichtlich.

Insgesamt sollte der Versuchung widerstanden werden, als Reaktion auf die Einführung der Generalklausel durch überschießende Zuständigkeitsausschlüsse möglicherweise unbeabsichtigt Zuständigkeiten zu entziehen, die schon bisher gegeben waren. Insgesamt müssen alle erwogenen Zuständigkeitsausschlüsse sorgfältig daraufhin untersucht werden, in welchem Verhältnis sie zu kirchenrechtlich geregelten sonstigen Überprüfungsverfahren sowie zu den Ausschlüssen nach § 16 VwGG.EKD stehen. Die vorgeschlagenen Ausschlüsse erscheinen nach Einschätzung der Mitglieder der Verwaltungskammer sämtlich entbehrlich und teilweise zudem irreführend.

Auch hinsichtlich der von Ihnen geschilderten Überlegungen, die Überprüfbarkeit von Entscheidungen nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz mit Blick auf § 16 Nr. 3 VwGG.EKD im AG VwGG.EKD ausdrücklich klarstellend zu regeln, ist Vorsicht geboten, um keine falschen Erwartungen zu wecken und hierdurch neue Klagen zu provozieren, wo solche bisher sehr selten sind. Da es hier nicht um kirchliches Wahlrecht, sondern um Pfarrdienstrecht geht, ist die Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichte nicht zweifelhaft, die Rechtskontrolle aber bei weitem Ermessen sowie Fehlen bindender kirchenrechtlicher Vorgaben und subjektiver Ansprüche bisweilen stark zurückgenommen (vgl. z. B. Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, Beschluss vom 18. November 2009 – VGH 4/09 – und Urteil vom 10. Dezember 2010 – VGH 4/10 –; Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen, Urteil vom 2. Oktober 2013 – VK 4/12 –, zur Versagung der Bestätigung für den Fall der Wahl eines Pfarrers in eine Pfarrstelle).

2. Zum elektronischen Rechtsverkehr

Offenbar besteht Einigkeit darüber, dass auf der Grundlage der als dynamische Verweisung verstandenen Verweisungsnorm in § 65 VwGG.EKD der elektronische Rechtsverkehr nach den §§ 55a ff. VwGO bei den kirchlichen Verwaltungsgerichten eingeführt werden kann. In der Vorlage zur 7. Tagung der 12. Synode vom 8./9. November 2020 in Berlin ([Drucksache XVI/1](#), Begründung, S. 2) heißt es hierzu: „Vielmehr soll das nächste Jahr dafür genutzt werden, Möglichkeiten zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zu prüfen. Sollte die Einführung dann nicht in Betracht kommen, könnte der Ausschluss der Vorschriften zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.“

Erhebliche Zweifel wirft in ihrer Allgemeinheit die Annahme aus der Vorlage vom 2. September 2020 auf, die aufgrund von § 55a VwGO erlassene Rechtsverordnung des Bundes (<https://www.gesetze-im-internet.de/ervv/ERVV.pdf>) finde trotz dynamischer Verweisung auf die kirchliche Gerichtsbarkeit keine Anwendung. Diese Annahme ist nur nachvollziehbar bezogen auf Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr, die nur an einzelnen durch Verordnung bekannt gegebenen Gerichten gelten.

Soweit aber gesetzliche Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr in Bund und Ländern für alle staatlichen Gerichte verbindlich sind, auf die sich alle Rechtsanwälte und Behörden einstellen können und müssen, erscheint die entgegenstehende Annahme näherliegend, wonach die dynamische Verweisung in § 65 VwGG.EKD auf die [§§ 55a ff. VwGO](#) die für die Anwendung solcher Regelungen erlassenen notwendigen Verordnungsregelungen, insbesondere die für die Vereinheitlichung technischer Standards zentrale ERVV des Bundes, einschließt. Eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung im kirchlichen Bereich etwa zur Regelung technischer Details für elektronische Eingaben bei den Gerichten enthält insoweit auch sinngemäß weder das staatliche noch das kirchliche Recht. Daher kann die nicht weiter differenzierte Annahme in dieser Allgemeinheit nicht nachvollzogen werden, die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im kirchlichen Bereich würde eine eigene Rechtsverordnung voraussetzen (für deren Erlass im Übrigen nicht die kirchlichen Gerichte nach Beobachtung der Entwicklung zuständig wären). Nach § 55a Abs. 2 Satz 2 VwGO bestimmt beispielsweise schon jetzt (nur) die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen. Sinn der Regelung ist es gerade, eine Ausdifferenzierung verschiedener (Detail-)Regelungen, die die Anwender überfordern würde, an verschiedenen Gerichten zu verhindern. Eine bewusste Abweichung hiervon für kirchliche Gerichte durch kirchliche Verordnung ist weder praxisgerecht und kann deshalb nicht ernsthaft gewollt sein noch dürfte sie sich auf § 65 VwGG.EKD stützen lassen können. Hierzu bedürfte es im Verwaltungsgesichtsgesetz der EKD oder im Ausführungsgesetz einer ausdrücklichen (kirchen-)gesetzlichen Regelung.

Gänzlich unberücksichtigt geblieben ist bei den Überlegungen der EKD, dass nach § 55d VwGO in der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung (Art. 5 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, BGBl. I 2013, 3793 und 3798) vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse bei Gerichten eingereicht werden, notwendig als elektronische Dokumente zu übermitteln sein werden. Einen Spielraum durch eine fehlende Verordnung gibt es bei entsprechender Anwendung dieser Regelung auf Kirchengerichte im Wege der dynamischen Verweisung hier schon ab dem 1. Januar 2022 wohl nicht mehr, zumal diese bereits 2013 verkündete Regelung bei der Neuregelung durch die EKD-Synode bekannt und Gegenstand der Beratungen war.

Hinsichtlich der elektronischen Aktenführung trifft die Annahme, ihre Einführung setzte eine auf das jeweilige Gericht bezogene Einführung durch Rechtsverordnung voraus, verlässlich nur bis Ende 2025 zu. Schon jetzt lautet § 55b Abs. 1a Satz 1 VwGO allerdings: Die Prozessakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Für die Zeit danach besteht zwar eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung und der Landesregierungen jeweils für ihren Bereich über die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten. Insofern dürfte

eine entsprechende Anwendung auf die Kirchengerichte wohl bedeuten, dass eine derartige Verordnung für die Kirchengerichte auch durch entsprechende kirchenrechtliche Verordnung geschaffen werden könnte, zumindest sofern das kirchliche Recht die innerkirchliche Zuständigkeit zur Verordnungsgebung bestimmen würde. Gleichwohl besteht ein entsprechender gesetzlicher Auftrag, dies auch zu tun, sofern man die entsprechende Anwendbarkeit der VwGO insofern nicht ausdrücklich einschränkt. Deshalb würde der aktuell vertretene Ansatz der EKD, wer keine Rechtsverordnung habe, müsse keine elektronischen Akten führen, jedenfalls für die Zeit nach 2026 durch die Verwaltungskammer nach außen hin nur noch schwer vermittelbar sein. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollte entschieden sein, ob auf § 55b VwGO dynamisch verwiesen werden soll mit der Folge, dass es auch entsprechende innerkirchliche Verordnungsermächtigungen und -regelungen geben sollte, oder ob diese Regelung für kirchliche Gerichte nicht gelten soll.

Soweit das VwGG.EKD für die Gliedkirchen noch umzusetzen ist, mag die Annahme der EKD im Ergebnis zutreffend gewesen sein, es bestehe kein aktueller Handlungsbedarf. Für die EKvW dürfte dies nur dann zutreffen, wenn man auch hier im laufenden Jahr noch „Möglichkeiten zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs“ prüfen möchte. Dies erscheint hinsichtlich der Ermöglichung elektronischer Einreichungen unter Einhaltung der technischen Vorgaben der ERVV erwägenswert oder sogar sachlich geboten, weil dies für Behörden und Rechtsanwälte schon ab 2022 der allgemeingültige Standard in ganz Deutschland sein wird. Die Einrichtung eines elektronischen Zugangs für qualifizierte elektronische Mitteilungen dürfte für die Landeskirche deutlich einfacher umzusetzen sein als die Einführung der führenden elektronischen Akte. Insofern muss die EKvW vor allen Dingen überlegen, wie sie mit der Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ab dem nächsten Jahr generell umgehen will. Diese Notwendigkeit stellt sich dann nicht nur für die Verwaltungskammer, sondern auch für die Kirchenverwaltung in allen weltlichen Streitigkeiten z. B. vor dem Arbeitsgericht oder in den bereits erwähnten Friedhofsangelegenheiten vor den Verwaltungsgerichten. Dies gilt nicht nur für die Landeskirche, sondern auch für die ebenfalls als öffentlich-rechtliche Körperschaften organisierten Kirchengemeinden und Kirchenkreise, wobei sich die Kirchengemeinden regelmäßig durch die Kirchenkreise vertreten lassen können dürften, z. B. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO. Der Lösungsweg ist die Einrichtung eines "[Besonderen elektronischen Behördenpostfachs](#)" – beBPo – unter Hinweis auf Art. 4 KO, näheres dazu <https://bebpo.nrw.de/>. Die in dem verlinkten Dokument erwähnte [Prüfstelle](#) hat beim Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) im November 2019 ihren Betrieb aufgenommen. Der organisatorische und finanzielle Aufwand für die Einrichtung eines solchen Postfachs dürfte auch für die Landeskirche leistbar sein, weil die entsprechende Infrastruktur bereits durch das Land geschaffen worden ist. Die hierfür zunächst erforderliche Einrichtung eines Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs – EGVP – in Gestalt der Software EGVP-Enterprise kann kostenlos beim Projektbüro der BLK-AG IT-Standards beantragt werden. Das Antragsformular sowie Hinweise zu den technischen und organisatorischen Voraussetzungen sind im Internet unter <https://egvp.justiz.de/behoerdenpostfach/Voraussetzungen/index.php> abrufbar. Für die Verwaltungskammer müsste nur ein derartiges Postfach eingerichtet werden, für das Landeskirchenamt ein davon getrenntes. Bei Eröffnung elektroni-

scher Zugangswege zur Verwaltungskammer müssten zudem zu gegebener Zeit die Rechtsmittelbelehrungen in der Kirchenverwaltung entsprechend angepasst werden.

Demgegenüber dürfte die elektronische Aktenführung in absehbarer Zeit nicht ermöglicht werden können, zumal sich der zumindest aktuell absehbar deutlich höhere Aufwand der elektronischen Aktenführung angesichts der überschaubaren Zahl von Verfahren (noch) nicht lohnt. Auch in der Justiz des Landes sind elektronische Postfächer schon viele Jahre vor der erst jetzt sukzessive erfolgenden Einführung elektronischer Aktenführung eingerichtet und bereits erfolgreich genutzt worden.

Jedenfalls erscheint gerade mit Blick auf die in wenigen Monaten in Kraft tretende allgemeine Einreichungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden eine kirchenrechtliche Klarstellung geboten, was bei der Verwaltungskammer gilt und was nicht. Sie würde voraussichtlich auch den Umgang mit Verfahrensbeteiligten bezogen auf diese Frage gerade in den kommenden Jahren erleichtern.

Die Erwägung der EKD, im laufenden Jahr die Möglichkeiten zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zu prüfen, aufgreifend, könnte eine für die Verwaltungskammer und die westfälische Landeskirche sinnvolle und kurzfristig realisierbare Übernahme der Regelungen über elektronische Einreichungen ohne Einführung der elektronischen Aktenführung wie folgt formuliert werden:

Die §§ 55b und 55c der Verwaltungsgerichtsordnung gelten in Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD nicht entsprechend. In diesen Verfahren gelten die §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 55a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung erst ab dem 1. Januar 2022 sowie mit der Maßgabe entsprechend, dass Kirchengemeinden und aus ihnen zusammengeslossene Verbände nach dem Verbandsgesetz keiner Pflicht zur Übermittlung elektronischer Dokumente unterliegen.

Für die Beteiligung am Erlass der Ausführungsbestimmungen zum neuen Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD danke ich Ihnen im Namen der übrigen Mitglieder der Verwaltungskammer.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Sarnighausen

Zentrale zitierte Rechtsvorschriften:

§ 15 VwGG.EKD (in der ab 1.7.2021 gültigen Fassung):

Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist für alle Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art aus dem öffentlichen Kirchenrecht eröffnet, soweit nicht eine solche Streitigkeit durch Kirchengesetz einem anderen Gericht oder Verfahren ausdrücklich zugewiesen ist, sowie für kirchenrechtliche Streitigkeiten, für die der kirchliche Verwaltungsrechtsweg durch kirchliches Recht ausdrücklich eröffnet ist.

§ 16 VwGG.EKD (in der ab 1.7.2021 gültigen Fassung):

Der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliegen nicht:

1. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
2. Entscheidungen der Synoden,
3. Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, sofern das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nicht etwas anderes bestimmt.
4. Entscheidungen, deren gerichtliche Überprüfung durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ausgeschlossen ist.

§ 65 VwGG.EKD:

Zur Ergänzung dieses Gesetzes finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder die Besonderheiten des kirchlichen Verfahrens dem entgegenstehen.

§ 55a VwGO:

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigelegt sind.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,

3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts; das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2,
4. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

(7) Soweit eine handschriftliche Unterzeichnung durch den Richter oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeschrieben ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Der in Satz 1 genannten Form genügt auch ein elektronisches Dokument, in welches das handschriftlich unterzeichnete Schriftstück gemäß § 55b Absatz 6 Satz 4 übertragen worden ist.

§ 55d VwGO:

(eingefügt mit Wirkung vom 1.1.2022 durch G v. 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786):

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.